

# **Bekanntmachung Nr. 108 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Oelixdorf**

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oelixdorf**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG) und Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.  
Die Reinigungspflicht nach § 2 und der Winterdienst nach § 5 für die im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Straßen obliegt in der Gesamtlänge der anliegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke dem jeweiligen Eigentümer/der jeweiligen Eigentümerin. Der Anhang ist Teil dieser Satzung.

### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst nachfolgende Straßenteile:
- a) Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) die begehbaren Seitenstreifen,
  - c) die Rinnsteine,
  - d) Ablaufrinnen,
  - e) die direkt am Grundstück angrenzenden unbepflanzten und bepflanzten Streifen und Beete,
  - f) die als Parkplatz direkt am Grundstück angrenzenden für Kraftfahrzeuge eingerichteten Flächen
  - g) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.

Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbare Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen der Fußgänger entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dieses gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Einschränkungen oder Abweichungen dieses Reinigungsumfanges ergeben sich aus dem Anhang (Artikel 2) zu dieser Satzung.

- (2) Die Reinigungspflicht für die Straßen und Wege wird außerhalb der Winterzeit über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus jeweils um die Hälfte der Fahrbahnen erweitert.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten;
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

- (4) Ist der Reinigungspflichtige selbst nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

### **§ 3 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 des Straßen- und Wegegesetzes weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

### **§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind nach Bedarf, in der Regel alle zwei Wochen zu säubern. Hierbei sind auch Wildkraut und Gras zu beseitigen. Herbizide dürfen dabei nicht verwendet werden. Der Kehrriech ist auf das Grundstück zu bringen und dort mit den übrigen Abfällen ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

### **§ 5 Winterdienst**

- (1) Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege.
- (2) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht angelagert werden.
- (3) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene

Glätte sind an darauffolgenden Werktagen bis 8.00 Uhr, an darauffolgenden Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf der Fahrbahn so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

## **§ 6**

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. Dies gilt auch für Hundekot.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt,
- a) wer Schnee und Glatteis nicht gemäß dieser Satzung beseitigt und
  - b) wer seiner Reinigungspflicht gemäß dieser Satzung nicht oder nur unvollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500 EURO geahndet werden.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten.

Diese sind im Folgenden:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils anliegenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils anliegenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils anliegenden Grundstückes, sofern § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils anliegenden Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils anliegenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils anliegenden Privatgrundstücken zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Straßenreinigungssatzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung und Berichtigung der personenbezogenen Daten findet § 34 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (LDSG) Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Zum selben Tag wird die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oelixdorf vom 20.12.1996- in Kraft getreten am 08.01.1997 - aufgehoben.

Oelixdorf, 11.12.2024

Gemeinde Oelixdorf  
Der Bürgermeister  
gez. Möller

*Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 108/2024 steht ab dem 31.12.2024 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter [www.amt-breitenburg.de](http://www.amt-breitenburg.de) zur Verfügung.*

## **Anhang gemäß § 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oelixdorf vom 11.12.2024**

### **Artikel 1 (Straßenverzeichnis)**

Für die nachstehenden Straßen wird die Reinigung sowie der Winterdienst gemäß der §§ 1, 2, 4 und 5 in vollem Umfang auferlegt:

Am Walde  
Bornstücken  
Chaussee  
Dieksdamm  
Gartenstraße  
Haselweg  
Hinterm Bornbusch  
Horststraße  
Kalbsberg  
Kattenkuhl  
Nöthen  
Oberstraße  
Roggenhof  
Sürgen  
Unterstraße

### **Artikel 2 (Abweichungen/Einschränkungen)**

Für die nachstehenden Straßen werden die Reinigung sowie der Winterdienst abweichend §§ 1,2, 4 und 5 folgendermaßen auferlegt:

1. Die Reinigung hat der jeweilige Eigentümer in der Frontlänge seines anliegenden Grundstückes
  - a) bei beidseitiger Bebauung bis zur Straßenmitte und
  - b) bei einseitiger Bebauung auf der gesamten Straßenfläche vorzunehmen.
2. Der Winterdienst umfasst einen 1,00 Meter breiten Streifen für Fußgänger.

Am Bornbusch  
Am Hünengrab  
Bastener Weg  
Holtwisch  
Kaiserberg  
Uhlenholt  
Schmiedeberg  
Wriethen  
Wühren